

Regelung zur Uniformtrageerlaubnis in der GEMEINSCHAFT DER HEERESFLUGABWEHRTRUPPE E.V.

Allgemeines:

Das Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses ist grundsätzlich geregelt in

- der Uniformverordnung (UniV) vom 25.04.2008 VMBI 2008 Seite 73,
- der Uniformbestimmungen (UnifB) vom 22.09.2008 VMBI2008,
- der Anzugsordnung ZDv 37/10 Seite 158-161.

Mit Bescheid vom April 2009 hat das BMVg Fü S I 3 die Gemeinschaft der Heeresflugabwehrtruppe e.V. in die Anlage der o.a. Uniformbestimmungen aufgenommen. Damit kann die Gemeinschaft für eigene Veranstaltungen die Genehmigung zum Tragen der Uniform (UTE) erteilen. Dieses sind in erster Linie

- Mitgliederversammlung,
- Vorstandssitzungen,
- sonstige Veranstaltungen des Vereins.

Die GEMEINSCHAFT DER HEERESFLUGABWEHRTRUPPE E.V. übernimmt damit die Verantwortung für die ordnungsgemäße Handhabung der Bestimmungen und das vorschriftentreue militärische Erscheinungsbild aller Angehörigen des Vereins.

Eine Verpflichtung zur Teilnahme in Uniform besteht nicht.



Diese Regelung gilt nicht für aktive Soldaten oder Reservisten während Wehrübungen.

Aus dieser Genehmigung zum Tragen der Uniform ist weder ein Wehrdienstverhältnis noch ein Anspruch auf Kostenerstattung abzuleiten.

Voraussetzungen:

Die Teilnehmer müssen Mitglied in der GEMEINSCHAFT DER HEERESFLUGABWEHR-TRUPPE E.V. sein.

Die persönliche Uniformtrageerlaubnis muss vom zuständigen Landeskommando bzw. von der letzten Dienststelle der Soldatin/des Soldaten schriftlich erteilt sein.

Die Teilnehmer müssen mit der Dokumentation ihrer Teilnahme an der Veranstaltung einverstanden sein. Dieses Einverständnis gilt mit dem Tragen der Uniform als gegeben.

Verfahren:

Die Genehmigung erteilt ausschließlich der Vorsitzende, bei Verhinderung dessen Vertreter.

Für Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen wird hiermit die Uniformtrageerlaubnis grundsätzlich erteilt. Diese Regelung ist deshalb als Genehmigung mitzuführen. Für sonstige Veranstaltungen des Vereins beantragt der vom Vorsitzenden zu bestellende Leitende mindestens 6 Wochen vorher bei der Geschäftsstelle die UTE und meldet an diese spätestens 1 Woche nach Abschluss die Teilnehmer namentlich.

Dokumentation:

Die genehmigten Veranstaltungen sind durch die Geschäftsstelle in einer Datei zu erfassen und mit den Namen der Teilnehmer nachzuweisen. Die Unterlagen sind spätestens zum Ende des auf die Veranstaltung folgenden Jahres zu vernichten / zu löschen.

Die Veranstaltung wird im BOGENSCHÜTZEN und in der Veranstaltungsübersicht des Internetauftritts als Veranstaltung mit UTE gekennzeichnet.

In Uniform teilnehmende Mitglieder führen sowohl die persönliche Trageerlaubnis wie auch die Einladung zur Veranstaltung sowie diese Regelung am Mann mit und legen diese auf Verlangen (z.B. bei Feldjägerkontrollen) vor.

Verstöße:

Verstöße können zum Widerruf der vom Landeskommando erteilten persönlichen Trageerlaubnis führen.

Inkraftsetzung:

Diese Regelung wird im Internet zur Kenntnis und zum Ausdruck zur Verfügung gestellt.

Sie tritt ab 01. Oktober 2009 in Kraft.

Michael Kleibömer

